



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 10

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 05.05.2026

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 11 „SO Gastronomie + Beherbergung
Venhaus“ Gemeinde Samern

Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Hof
Bodenkamp“

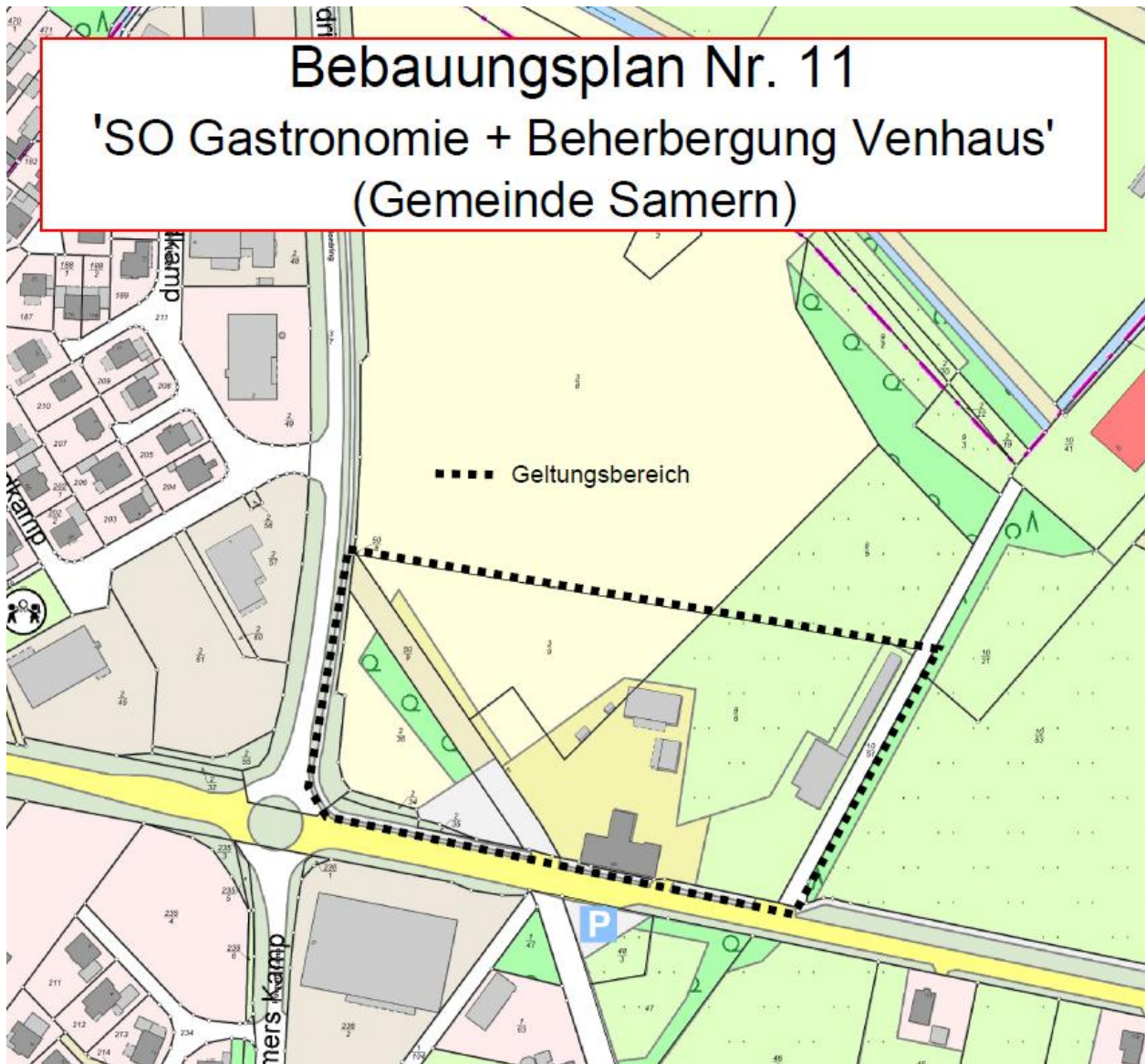


Gemeinde Samern

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Samern hat in seiner Sitzung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sondergebiet Gastronomie und Beherbergung Venhaus“ in Samern sowie den entsprechenden Vorentwurf beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird entsprechend der nachfolgenden Planskizze begrenzt:



Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Gastronomie und Beherbergung Venhaus“ in Samern ist die Errichtung eines Hotelneubaus verbunden mit der planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Gastronomiebetriebes.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026 gem. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuetdorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitpläne/. Die Unterlagen liegen während des Zeitraums zusätzlich im Bürgermeisteramt der Gemeinde Samern, Haferkamp 5, 48465 Samern zur Einsichtnahme aus.

Samern, den 05.05.2026

Der Bürgermeister
Beernink



Gemeinde Samern

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Samern

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Hof Bodenkamp“

Der Rat der Gemeinde Samern hat am 27.03.2026 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Hof Bodenkamp“ mit Entwurfsbegründung sowie Umweltbericht und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist, dass ein Stall für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung umgebaut werden kann. Darüberhinausgehend soll der Bebauungsplan auch eine noch nicht konkret durchgeplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp am Standort für die kommenden Jahre sicherstellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:

Samtgemeinde Schüttorf Gemeinde Samern

18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr.9 "Sondergebiet Tierhaltung Hof Bodenkamp"



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch inkl. Gesundheit, Verkehr		
Umwelteinwirkungen	Informationen zum Umweltzustand/Information zur Umweltprüfung	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Immissionsschutz	Informationen zu den Auswirkungen	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Mensch	Menschliche Gesundheit, Emissionen	- Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Immissionsgutachten	Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition	- Immissionsgutachten, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH v. 19.02.2024, Oederquart
Artenschutz, Natur, Landschaft		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen der Planung	- Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Landschaft	Umweltauswirkungen	- Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Artenschutz	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz, Fledermäuse u. Brutvögel	- Artenschutzbeitrag v. 18.08.2025, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	Fledermäuse – Empfehlungen zum weiteren Vorgehen, Faunistische Erfassungen	- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse v. 28.06.2023, Fledermäuse, Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning
Natur und Landschaft	Auswirkungen der Planung/Erhaltung von Gehölzen	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Boden		
Boden und Fläche	Auswirkungen auf Fläche und Boden/ Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst - Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Boden	Bestehende Verhältnisse zu Lage und Boden	- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag v. 18.03.2026, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Erschließung	Entwässerung/ Schmutzwasserbeseitigung	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst

Wasser, Klima, Luft		
Klimaschutz / Klimaanpassung	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Klima und Luft	Umweltauswirkungen	- Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Wasser	Hochwasserschutz/ Umweltauswirkungen	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst - Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
	Überschwemmungsgebiet/ Starkregengefahren	- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag v. 18.03.2026, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Regenerative Energien	Nutzung von Energie	- Umweltbericht zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
Entwässerung	Oberflächenentwässerung und Gewässer/ Schmutzwasserentsorgung	- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag v. 18.03.2026, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht, dem Artenschutzbeitrag, den Fachbeitrag Fledermäuse, dem wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag und dem Immissionsgutachten können in der Zeit vom 18.05.2026 bis einschließlich 16.06.2026 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettoorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttoorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttoorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttoorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttoorf, den 05.05.2026

Der Bürgermeister
Beernink